

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ementexx GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind Bestandteil der zwischen der ementexx GmbH ("ementexx") und dem Kunden ("Kunde") geschlossenen Verträge über
- die von ementexx erbrachten Dienstleistungen
 - den Erwerb von Lizenzen für Standardsoftware (Softwareüberlassung)
 - die Entwicklung von Individualsoftware und der individuellen Erweiterung von Produkten (Softwareentwicklung)
 - Softwarepflegeleistungen (Softwarepflege)
 - Softwarehostingleistungen (Softwarehosting)

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

- 1.2 Ergänzend gelten die Besonderen Vertragsbedingungen für Softwareüberlassung, Softwareentwicklung, Softwarepflege und Softwarehosting in ihrer jeweils aktuellen Version für die jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere der jeweilige Leistungsumfang, werden vorrangig durch die jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen bestimmt. Soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften.
- 1.4 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit ementexx diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn ementexx in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden oder die Lieferung an den Kunden erbringt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von ementexx sind freibleibend und unverbindlich und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden jederzeit widerrufen werden, es sei denn, dass ementexx das jeweilige Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- 2.2 Von den in den Vertrag einbezogenen Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben (zusammen hier Angaben) darf ementexx im Rahmen des technischen Fortschritts oder produktionsbedingt in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen, es sei denn, dass ementexx die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Weiterhin bleiben technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Material und/oder Gewicht im Rahmen des technischen Fortschritts und des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten. Angaben sind nur dann eine zugesicherte Eigenschaft der Ware, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 2.3 Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die Dienstleistung in Anspruch nehmen oder die bestellte Ware erwerben zu wollen („Vertragsgegenstand“). ementexx ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ementexx anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung.

- 2.4 Bestellt der Kunde auf elektronischem Wege, wird ementexx den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.5 Der Vertragsschluss über die Lieferung von Waren erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von ementexx. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von ementexx zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem jeweiligen Zulieferer. ementexx wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und die Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.6 Ergeben sich gegen die Bonität des Kunden bei oder nach Vertragsabschluss begründete Bedenken, insbesondere wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen getroffen werden oder wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, kann ementexx die Erfüllung des Vertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten. Der übrige Vertrag bleibt für den Kunden auch dann verbindlich, wenn er hinsichtlich einzelner Positionen unwirksam wird.
- 2.7 Von ementexx oder dem Hersteller von bestellten Waren herausgegebene Prospekte, Werbeschriften usw. sowie die darin enthaltenen Angaben sind nur dann Gegenstand der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, wenn sie ausdrücklich in den Vertrag einbezogen oder schriftlich als verbindlich anerkannt worden sind.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde wird ementexx bei der Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen und insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.
- 3.2 Ergänzend gelten die in den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten zusätzlichen Mitwirkungs- und Beistellpflichten.
- 3.3 Falls der Kunde die Beistellungen und Mitwirkungsleistungen nicht erfüllt, ist ementexx für eine hieraus resultierende Einschränkung der Vertragsleistungen nicht verantwortlich. ementexx wird sich in diesem Fall angemessen bemühen, die Vertragsleistungen ungeachtet der fehlenden Beistellungen und Mitwirkungsleistungen zu erfüllen. Soweit ementexx durch ein solches Bemühen Zusatzkosten entstehen, hat der Kunde diese ementexx zu erstatten.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde seine Annahmepflicht oder eine andere Mitwirkungspflicht verletzt, ist ementexx berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich zusätzlicher Aufwendungen vom Kunden zu verlangen. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Kunden über.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Lieferungen erfolgen ex works ab Sitz von ementexx (EXW-Incoterms 2000).
- 4.2 Von ementexx angegebene voraussichtliche Lieferdaten beruhen auf der Einschätzung von ementexx und sind stets unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme des Vertragsgegenstands wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders hindernder Mängel abzulehnen.

5. Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 5.2 Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail.
- 5.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.4 Soweit Leistungen vereinbarungsgemäß nach Aufwand vergütet werden und keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei ementexx jeweils gültigen Sätzen.
- 5.5 Die Zahlung hat durch Überweisung an ementexx zu erfolgen. Alternativ kann die Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart werden. ementexx ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren. In jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber und führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.6 Im Falle des Verzugs ist ementexx berechtigt, von dem Kunden Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt acht Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 5.7 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder treten Umstände ein, durch welche die Vermögenslage des Kunden nachhaltig verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, ist ementexx berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

6. Sachmängel

- 6.1 Soweit ementexx gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen oder aufgrund der Natur der Sache Werkleistungen erbringt oder ein Kaufvertrag vorliegt, und dem nicht zwingende gesetzliche Regeln entgegenstehen, haftet ementexx für Sachmängel ausschließlich nach dieser Ziffer 6.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen, insbesondere Software, unmittelbar nach Übergabe und vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Etwaige bei der Untersuchung erkennbare Mängel hat der Kunde ementexx unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden gem. § 377 HGB genehmigt.
- 6.3 ementexx leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt ementexx nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien

Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn ementexx dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

- 6.4 ementexx ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 6.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen der Nachbesserung vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.6 Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor.
- 6.7 ementexx haftet ausschließlich für die schriftlich vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstands. ementexx übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine Garantien, es sei denn, die Parteien haben hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 6.8 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ementexx im Rahmen der in Ziff. 0 festgelegten Grenzen.
- 6.9 Erbringt ementexx Leistungen bei Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür eine Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht ementexx zuzurechnen ist.

7. Rechtsmängel

- 7.1 ementexx haftet nach den nachstehenden Regeln dafür, dass der Nutzung des Vertragsgegenstands im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 7.2 Bei Rechtsmängeln leistet ementexx zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 7.3 Machen Dritte Ansprüche geltend, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde ementexx unverzüglich schriftlich und umfassend. Ferner ermächtigt der Kunde ementexx hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.
- 7.4 ementexx wird solche Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freistellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
- 7.5 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ementexx im Rahmen der in Ziff. 0 festgelegten Grenzen.

8. Haftung

8.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung und soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regeln entgegenstehen, leistet ementexx Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- ementexx haftet für vorsätzlich verursachte Schäden in voller Höhe;
- ementexx haftet für grob fahrlässig verursachte Schäden nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- in allen anderen Fällen haftet ementexx nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf Euro 10.000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt jedoch auf einen Betrag von Euro 50 000,- aus diesen AGB.
- Darüber hinaus haftet ementexx, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

8.2 Die Haftungsbegrenzungen gem. dieser Ziff. 0 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Vertragsgegenstände bzw. der Leistungserbringung; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber ementexx, soweit diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen des Mangels zur Last fallen. Ferner gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Personenschäden oder Rechtsmängeln iS des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB), ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von ementexx unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die ementexx auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte vermeiden können, z.B. Arbeitskämpfe bei ementexx oder deren Zulieferern und Subunternehmern, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, nicht rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch Zulieferer trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes oder Aussperrungen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung die Liefer- und Leistungsverpflichtung von ementexx. Das gilt auch dann, wenn ementexx sich bereits im Lieferverzug befindet. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung wird ementexx den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Dessen ungeachtet ist ementexx berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ihr die Vertragsfortsetzung aufgrund der Dauer der höheren Gewalt, auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, nicht zumutbar ist.

8.5 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

9.1 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts

durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf diesen AGB beruhen.

9.2 Der Kunde darf nicht die ihm aus diesen AGB obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ementexx ganz oder teilweise abtreten. ementexx ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten aus diesen AGB an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erlaubt.

10. Datenverarbeitung für eigene Zwecke

10.1 Der Kunde willigt ein, dass ementexx Kontaktinformationen zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (einschließlich Marketingzwecken) zwischen dem Kunden und ementexx verarbeitet und nutzt (im Folgenden in dieser Ziffer „Verwendungszweck“ genannt).

10.2 Kontaktinformationen sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die ementexx durch den Kunden zugänglich gemacht werden; dazu gehören u. a. Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummern und E-Mail Adressen von Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden.

10.3 Der Kunde willigt ferner ein, dass Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks ementexx zugänglich gemacht und durch diese verarbeitet und genutzt werden können. ementexx wird in diesem Zusammenhang sämtliche Kontaktinformationen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen.

10.4 Sofern aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Kunde zu, die vorherige Zustimmung der Kontaktpersonen eingeholt zu haben bzw. einzuholen und diese entsprechend informiert zu haben bzw. zu informieren. Damit stellt der Kunde sicher, dass ementexx die Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen können und mit den Kontaktpersonen, z. B. auch per E-Mail, Kontakt aufnehmen können.

11. Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

11.1 Soweit ementexx mit der Datenverarbeitung im Auftrag des Kunden beauftragt ist und bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommt, wird ein separater Vertrag geschlossen. Dieser enthält nach dem Willen der Parteien den gem. Art. 28 DSGVO erforderlichen schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

12. Schlussvorschriften

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz von ementexx.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB ist Frankfurt am Main.
- 12.3 Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ein Streitbeilegungsverfahren nach den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag des Einreichens des Antrags auf Schlichtung oder innerhalb einer von den Parteien schriftlich abgeänderten Frist gemäß den Schlichtungsregeln der DGRI beigelegt, haben die Parteien keine weiteren Verpflichtungen nach diesem Absatz und können wegen der Streitigkeit ein Gericht anrufen.
- 12.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesen AGB richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der Weiterverweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 12.5 Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 12.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.